

Dokumentation

Rainer Erd

Probleme des OnlineRechts*

Teil 2: Der Abschluß von Verträgen mit Providern und das Rechtsgeschäft im Internet

Wer bei der DENIC eine Internet-Adresse erfolgreich hat registrieren lassen, der will damit natürlich im Internet auftreten, aus privaten oder geschäftlichen Gründen. Um mit einer eigenen Website am Internet teilnehmen zu können, benötigt man einen Provider (to provide = vermitteln), der den Zugang zum Netz verschafft. Die größten Provider in Deutschland sind T-Online mit 57 Prozent Anteilen, AOL (American Online) mit 24 Prozent, CompuServe und Yahoo mit jeweils 9 Prozent und VIAG Interkom mit 8 Prozent Anteil der Internetnutzer (FAZ vom 19. August 1999, S. 25). Daneben gibt es noch Dutzende von kleinen Providern, die vorwiegend auf dem lokalen und regionalen Markt tätig sind.

Um die Dienste eines Providers nutzen zu können, vor allem, um Zugang zum Internet zu erhalten, muß man mit dem Provider einen Nutzungsvertrag abschließen, einen sog. *User/Access-Provider-Vertrag*. Daneben gibt es noch drei andere Formen von Verträgen, die für das Internet typisch sind: Verträge zwischen

1. User und Presence-Provider
2. User und Content-Providern sowie
3. Access-Providern und Content-Providern

Zur Definition:

- *Access-Provider* vermitteln einzelnen Personen oder Institutionen Zugang zum Internet (Access = Zugang),
Beispiele: T-Online, AOL, CompuServe
- *Presence-Provider* verhelfen Usern zu einem Auftritt im World Wide Web mit eigener Website. Das kann das Vermieten von Festplattenspeicher zum Ablegen von Web-Seiten sein (Webhosting), aber auch – darüber hinausgehend – Entwurf, Gestaltung und Einrichtung von Web-Seiten (Webdesigning), Entwicklung und Umsetzung von Marketing-Konzepten (Webvertising) oder die Beratung in Unternehmensfragen (Webconsulting).
- *Content-Provider* sind Internet Firmen, die mit Kunden (Usern) Verträge abschließen, um ihre Produkte zu verkaufen (Content = Inhalt)
Beispiele: Neckermann, Otto-Versand, Amazon, Onlinedienste
- *User* sind Kunden, die entweder mit einem Access-Provider oder einem Content-Provider Verträge abschließen.

Fangen wir mit dem elementarsten Vertrag an, den ein Nutzer des Internets abschließt: dem User/Access-Provider-Vertrag.

* Vgl. mein im Fachhochschulverlag Frankfurt erschienenes Buch: Online Recht Kompakt: Von der Domain zum Download. Leitfaden für Internetnutzer, Frankfurt/M. 2000.

1. Wie kommt man ins Netz?
Vertrag zwischen Access-Provider und Nutzer

285

Um Zugang zum Internet zu erhalten, muß der User mit dem Access-Provider einen Vertrag abschließen, dessen Gegenstand die Gewährung des Zugangs zum Internet ist. Der Access-Provider tritt als Vermittler auf, der dem User die Software zur Verfügung stellt, vermittels der er sich selbstständig in das Internet einwählen, »einzeloggen« kann. Daneben stellt der Provider dem User einen »Einwählknoten« zur Verfügung. Schließlich kann der Vertrag auch beinhalten, daß der Provider (in diesem Fall als Presence-Provider) dem User neben dem Festplattenspeicher zum Ablegen von Webseiten zusätzliche Dienstleistungen zur Verfügung stellt (Webdesigning, Webvertising, Webconsulting).

Der Vertrag zwischen User und Access-Provider kann also dreierlei zum Gegenstand haben:

- Verschaffung des Zugangs zum Internet (Hauptvertragsinhalt),
- Überlassung von Software, die erst den Zugang ermöglicht und
- zusätzliche Dienstleistungen, die die Nutzung von Webseiten betreffen.

Bei der Überlassung der Software, die uns nicht näher beschäftigen soll, handelt es sich um einen Kaufvertrag. Welche Vertragskonstruktionen jedoch kommen bei der Verschaffung des Zugangs zum Internet und bei den zusätzlichen Dienstleistungen in Frage? Folgende Verträge sind denkbar:

- Werkvertrag
- Dienstvertrag
- Mietvertrag.

Was nun ist der Access-Provider-Vertrag? Der Provider garantiert zunächst den Zugang zum Internet, also keine konkrete Leistung oder ein Werk. Deshalb ist er als Dienstvertrag anzusehen (F. Börner u.a., *Der Internet Rechtsberater*, Köln 1999, S. 30). Mit dem Zugang zum Internet sind die Leistungen des Access-Providers aber nicht erschöpft. Da er auch (beim E-Mail) die Übermittlung von Daten zum Inhalt hat, wird er von anderen, wie z. B. Strömer (*OnlineRecht*, Heidelberg 1999, S. 24) als Werkvertrag (§ 631 BGB) gesehen. Wiederum anderer Meinung ist das *Landgericht Hamburg*, das den Providervertrag als Dienstvertrag ansieht, weil er eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (Beschluß vom 17. September 1996 – 404 – 135/96). Das *Amtsgericht Berlin-Charlottenburg* beschloß am 22. April 1997 (– 18 C 1003/97 – »big.de«), daß der Providervertrag ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter im Sinne der §§ 675, 611, 626 BGB ist. Je nachdem, welche Rechtsnatur man einzelnen Verträgen zuordnet, unterscheiden sie sich in Detailregelungen. Die allgemeinen Probleme jedoch sind bei allen Verträgen die gleichen. Deshalb werden im folgenden nur diese dargestellt.

*Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Verträgen zwischen
Access-Provider und Nutzer*

Verträge mit Onlinediensten (wie etwa T-Online) werden in der Regel am Computer abgeschlossen, ohne daß die beiden Vertragspartner ein Wort miteinander wechseln. Dem Idealmodell eines Vertrags, den beide Parteien im gemeinsamen Gespräch aushandeln, entspricht dieser Vertragsabschluß nicht. Für den Rechtsunkundigen geschehen mit diesem Vertragsschluß Dinge, die er in den wenigsten Fällen versteht. Denn regelmäßig wird mit dem Ausfüllen des Anmeldeformulars eine weitere Regelung vereinbart, die der Nutzer nicht kennt und – würde er sie kennen – nicht beeinflussen kann: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs). Jeder Online-

Anbieter legt seinen Verträgen solche AGBs zugrunde, weil ansonsten das BGB gilt, das in vielen Fällen auf das Onlinerecht keine adäquaten Antworten weiß.

Da das Internet ein weltweites Informationsnetz ist und deshalb viele Provider den Zugang vermitteln, kann es geschehen, daß in den AGBs nicht die deutsche, sondern eine ausländische Rechtsordnung zugrunde gelegt wird. So verweisen zwar die Telekom, Microsoft Network und American Online auf deutsches Recht, bei Compu-Serve jedoch findet der User einen Hinweis, daß amerikanisches Recht, und zwar das des Bundesstaates Ohio (dem Hauptsitz des Unternehmens) bei Vertragsstörungen anzuwenden ist.

Das ruft deshalb Probleme hervor, weil der deutsche Gesetzgeber ein eigenes Gesetz für AGBs erlassen hat, das detaillierte Vorschriften darüber enthält, was im einzelnen in AGBs vereinbart werden kann und was nicht. Zudem enthält § 12 AGB-Gesetz ausdrücklich eine Regelung, daß trotz der Unterstellung eines Vertrages unter ausländisches Recht die Vorschriften des AGB-Gesetzes zu beachten sind, »wenn der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Bundesrepublik aufweist.« Wann das der Fall ist, definiert § 12 AGB-Gesetz.

So entsteht folgende rechtliche Situation: Ein deutscher User kann zwar mit einem ausländischen Provider vertraglich vereinbaren, daß ausländisches Recht zur Anwendung gelangt. Das ausländische Recht aber wird nach den Regeln des deutschen AGB-Gesetzes daraufhin überprüft, ob es mit diesen übereinstimmt. Ist dieses nicht der Fall, dann finden die ausländischen Regelungen keine Anwendung. Die deutsche Rechtsprechung wendet das AGB-Gesetz nur dann nicht an, wenn die ausländische Rechtsordnung einen ähnlichen Verbraucherschutz kennt.

Voraussetzung dafür, daß die AGBs eines Providers Inhalt eines Vertrages mit dem Nutzer geworden sind, ist zunächst, daß sie bei Vertragsschluß vorgelegen haben. AGBs, die nur flüchtig am Bildschirm dargestellt werden, müssen nach der deutschen Rechtsprechung kurz und verständlich sein.

In den Onlineverträgen amerikanischer Provider tauchen häufig folgende Regelungen auf:

1. Der Provider darf seine angebotene Leistung jederzeit beliebig einschränken oder völlig einstellen,
2. online veröffentlichte Nachrichten des Users kann der Onlinedienst löschen oder beliebig verändern,
3. der Anbieter darf den Nutzungsvertrag jederzeit fristlos kündigen, während das Mitglied an Kündigungsfristen gebunden ist; das Mitglied muß erst im Nachhinein von der Kündigung informiert werden,
4. der Provider behält sich vor, die vom User eingespeisten Informationen einzusehen,
5. der Provider untersagt seinen Usern, anderen gegenüber Werbung für Konkurrenten zu machen,
6. Preiserhöhungen können vom Provider vorgenommen werden, ohne daß die Voraussetzungen geklärt sind.

Solche Regelungen verstößen gegen § 3 des deutschen AGB-Gesetzes, wonach Klauseln unwirksam sind, mit denen der Verbraucher nicht zu rechnen braucht.

Wann aber werden AGBs bei Verträgen am Bildschirm überhaupt Inhalt eines Vertrages? Weil sich die Probleme sowohl bei Verträgen zwischen User-Access-Provider als auch bei Verträgen zwischen User und Content-Provider stellen, werden sie hier gemeinsam behandelt.

AGBs müssen schriftlich formuliert werden. Ausreichend für dieses Formerfordernis ist auch die Plazierung auf einer Website. Wir haben gesehen, daß nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGBG der Verwender von AGBs auf seiner Website ausdrücklich auf sie hinweisen

muß, damit sie Inhalt des Vertrages werden. Das kann in unterschiedlicher Weise geschehen. Während die einen argumentieren, die AGBs müßten zusammen mit dem Angebot des Verwenders auf der gleichen Website dargestellt werden, genügt es anderen, wenn die Möglichkeit des Zugriffs per direktem »hyperlink« von der Website möglich ist. Die geringsten rechtlichen Probleme wird der Verwender haben, der seine Website so gestaltet, daß die AGBs vor dem endgültigen Vertragsabschluß am Bildschirm eingeblendet werden. Es obliegt dann dem User, ob er die AGBs liest oder nicht. Von Verwenderseite ist dem Gesetz genüge getan (Börner u.a., 40).

Neben der Zugänglichkeit für den Verbraucher fordert § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG vom Verwender, daß die AGBs keine Formulierungen enthalten, die allein von Fachleuten zu verstehen sind. AGBs müssen deutlich und sinnvoll gegliedert und der Text sprachlich und inhaltlich klar sein. Das Layout muß ein Mindestmaß an Übersichtlichkeit aufweisen (Köhler/Arndt, Recht des Internet, Heidelberg 1999 34). Im Gegensatz zu AGBs, die bei Verträgen verwendet werden, die nicht elektronisch zustandekommen, gilt für AGBs bei Internetverträgen eine Besonderheit. Das *Oberlandesgericht Köln* hat mit Urteil vom 21. November 1997 – 19 U 128/97 – folgendes entschieden:

»Insoweit sind zwar gerade für durch Bildschirmtext übermittelte Allgemeine Geschäftsbedingungen strenge Anforderungen zu Lasten des Verwenders zu stellen, weil der über Bildschirm angezeigte Text auch bei längerer Einblendung flüchtig bleibt. Die Möglichkeit zumutbarer Kenntnis setzt deshalb voraus, daß es sich um relativ kurze Texte handelt, die übersichtlich und klar gegliedert sind und sich problemlos abrufen lassen ... Die aus insgesamt 15 Ziffern bestehenden Teilnahmebedingungen, die sich über insgesamt sieben Bildschirmseiten erstrecken, sind kurz gefaßt und übersichtlich gegliedert ... «

Anders hat das *Landgericht Freiburg* mit Urteil vom 16. Mai 1990 – 8 S 21/91 – entschieden:

Es entspricht »allgemeiner Erfahrung, daß die Bereitschaft der Kunden gering ist, ihnen in Schriftform »schwarz auf weiß« vorgelegte Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen ... Um die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin zu lesen, hätte der Beklagte die Vertragsbedingungen über Btx gesondert abrufen müssen. Da die Bildschirmseiten nicht dasselbe Fassungsvermögen wie geschriebene DIN-A 4-Seiten haben, hätte der Kunde hier insgesamt 14 Bildschirmseiten durchlesen müssen, um sich über den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren. Unter diesen Umständen mußte die Klägerin als Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen damit rechnen, daß diese von den Interessenten nicht zur Kenntnis genommen werden würden. Die Klägerin hätte deshalb den wesentlichen Vertragsinhalt ... bereits in ihr Angebot aufnehmen müssen ...« (Computer und Recht 1992, 94). Im Zweifelsfalle muß der Verwender beweisen, daß die AGBs in den Vertrag einbezogen worden sind.

2. Wie schließt man Verträge im Netz? Das Verhältnis Content-Provider und Nutzer

Verträge zwischen Nutzern und Content-Providern können unterschiedliche Inhalte haben. Der heute am meisten beachtete und öffentlich diskutierte Vertragsinhalt ist der Warenhandel im Internet (E-Commerce, Internet-Shopping). Verbreitet ist auch der Bezug von Dienstleistungen per Internet, wie die Nutzung von Onlinediensten, die z. B. Datenbanksysteme gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Im folgenden soll die Problematisierung auf Kaufverträge per Internet beschränkt bleiben. Auf diese Weise lassen sich die typischen Probleme des Onlinerechts exemplarisch darstellen.

Kein anderer Bereich der Multimediasbranche ist heute so in aller Munde wie der Electronic Commerce (E-Commerce), der Handel im Internet. Marktforscher schätzen das Umsatzvolumen der Welt in diesem Jahr auf 50 Milliarden Dollar, nächstes Jahr sollen es schon 700 Milliarden Dollar sein. Ein weltweiter Internetboom wird von vielen vorausgesagt. Damit wird der E-Commerce auch ein Problem für Juristen. Besonders auch deshalb, weil Unternehmen das Internet nicht allein als einen Verkaufsraum für Waren benutzen, die allgemein akzeptiert sind. Immer häufiger werden auch per Internet Waren vertrieben, die mit den Rechtsordnungen einzelner Länder kollidieren.

Jüngstes Beispiel auf dem deutschen Markt ist Adolf Hitlers Buch »Mein Kampf«, das über die Internet-Buchhandlung »amazon.com« aus den USA bezogen werden kann. Nach deutschem Recht ist der Verkauf und Vertrieb des Buches unzulässig. Wie in solchen rechtlichen Kollisionsfällen verfahren werden soll, ist bislang ungeklärt. Nach amerikanischem Recht darf das Buch verkauft werden, nach deutschem nicht. Um Regeln für solche Fälle festzulegen, hat sich eine Gruppe von Unternehmen (»Global Business Dialogue on Electronic Commerce«) zusammengefunden, die am 13. September 1999 in einem ersten Treffen versuchen wollte, im Wege der Selbstbindung Lösungen zu erarbeiten (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. August 1999, S. 15). Hierbei wird es sich nicht um staatliches Recht handeln, sondern um Regeln, die von den am E-Commerce Beteiligten geschaffen worden sind.

Wer im Internet einkauft, kauft nicht nur bei deutschen Anbietern, sondern – und das macht nicht zuletzt den Reiz von Internet-Shopping aus – auch bei ausländischen Firmen. Mit dem internationalen Internet-Shopping ist ein Rechtsproblem alltäglich geworden, mit dem ein durchschnittlicher Kunde früher nichts oder wenig zu tun hatte. Der Frage nämlich: Welches Recht gilt bei einem Kaufvertrag zwischen einem deutschen und einem ausländischen Warenanbieter?

Grundsätzlich stellt es der Gesetzgeber den Vertragsparteien frei, welche Rechtsordnung sie ihrer Vereinbarung zugrunde legen wollen. So wie sie die Gegenstände und die Bedingungen eines Vertrages im wesentlichen frei vereinbaren können, ist ihnen auch gestattet, die Anwendung eines bestimmten Rechts zum Vertragsgegenstand zu machen (§ 27 EGBGB). Ist nichts vereinbart, dann gilt § 28 Abs. 1 EGBGB.

Danach wird das Recht des Landes angewendet, mit dem der Vertrag von seinem Inhalt her die engsten Verbindungen hat. Um zu klären, wann ein Vertrag solche engen Verbindungen hat, ist zu prüfen, wessen Leistung den Vertrag rechtlich und wirtschaftlich entscheidend prägt. In der Regel erbringt der Verkäufer die charakteristische Leistung. Dessen Sitz entscheidet dann über das anzuwendende Recht. Unbeachtlich ist der Ort, an dem sich der Server befindet. Denn ein Server lässt sich überall installieren. Würde man den Ort des Servers zum Kriterium der Rechtswahl erheben, dann könnte beliebig, durch die jeweilige Wahl eines bestimmten Standortes des Servers, bestimmt werden, welches Recht auf welchen Vertrag Anwendung findet. Der Verbraucher müsste sich nach den vom Verkäufer gesetzten Bedingungen richten.

2.1 Wann sind elektronische Willenserklärungen zugegangen?

Verträge kommen durch Angebot und Annahme von Willenserklärungen zustande. Dabei wird die Homepage einer Internetfirma, die Waren anbietet, als »*invitatio ad offerendum*« betrachtet, als Aufforderung an den Kunden, ein Angebot abzugeben. Dasselbe gilt für die Auslagen in einem Schaufenster. Das Angebot für einen Vertrag geht vom Besteller aus, über dessen Annahme der Content-Provider nach freiem

Ermessen entscheidet. Das Angebot ist dann abgegeben, wenn der Käufer durch Mausklick den Vorgang am Internet beendet hat. Der Verkäufer hat das Angebot dann angenommen, wenn er die Ware an den Besteller versendet.

Kommunizieren Computer online miteinander, dann handelt es sich um Willenserklärungen unter Anwesenden. Im Bereich des Internet hingegen ist bei einem Vertragsschluß von Willenserklärungen unter Abwesenden auszugehen. Für das Zustandekommen eines Vertrags per E-Mail ist deshalb der Zeitpunkt des Zugangs der Willenserklärungen maßgeblich (§ 130 BGB).

Entscheidend ist die Frage, was man unter dem Zugang einer Willenserklärung zu verstehen hat. Eine Willenserklärung ist dann zugegangen, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. Ohne Bedeutung ist es, ob der Empfänger die Willenserklärung auch tatsächlich wahrnimmt, er muß allein die Möglichkeit der Wahrnehmung besitzen. Wann ist eine E-Mail nun in den Machtbereich des Empfängers gelangt? Das ist dann der Fall, wenn sie abrufbereit auf der Mailbox des Empfängers liegt. Mit Eingang der Nachricht auf der Mailbox trägt der Empfänger die Gefahr der Unlesbarkeit oder Löschung der Nachricht.

Wie häufig muß ein Empfänger von Willenserklärungen seine Mailbox einsehen? Wann ist beim Versenden einer E-Mail üblicherweise damit zu rechnen, daß der Adressat sie abruft? Bei Geschäftsleuten ist davon auszugehen, daß sie ihre E-Mail – Post einmal täglich lesen. Spätestens mit Geschäftsschluß ist deshalb eine Nachricht zugegangen, die am selben Tag abgesendet worden ist.

Bei Privatpersonen könnte man daran zweifeln, daß die Mailbox täglich eingesehen werden muß, da sich entsprechende Gewohnheiten wie bei der Briefpost noch nicht herausgebildet haben. Andererseits gibt derjenige, der sich einen E-Mail-Anschluß einrichten läßt, damit zu erkennen gibt, daß er an der elektronischen Art der Kommunikation teilnehmen will. Und so wie beim traditionellen Briefleser eine Willenserklärung zugegangen ist, wenn sie im Briefkasten des Empfängers angekommen ist, kann man beim E-Mail-Adressaten den Zugang mit Eingang auf dem Server annehmen.

Behauptet der Empfänger, ihm sei keine elektronische Willenserklärung zugegangen, dann muß der Absender beweisen, daß er sie abgesendet hat. Beim Telefax wird allerdings der Absendevermerk nicht als Beweis dafür anerkannt, daß die Nachricht versendet worden ist (*Bundesgerichtshof*, NJW 1995, 655). Denn auf dem Weg zum Empfänger könne die Datenübermittlung aus technischen Gründen unterbrochen oder gestört werden. Der Absender muß im Zweifelsfalle zum Nachweis des Zugangs der Willenserklärung das Empfangsprotokoll vorlegen. Zeitlich geht ein Telefax dann zu, wenn der Absender damit rechnen konnte, daß es der Empfänger zur Kenntnis nimmt.

Dasselbe ist für die Versendung einer E-Mail anzunehmen.

2.2 Anfechtbarkeit von Willenserklärungen im Internet

Im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß im Internet entstehen gegenüber dem »normalen Vertragsrecht« besondere Probleme nur bei der Übermittlung von Willenserklärungen. Das Gesetz sieht für diesen Fall vor, daß eine Person, die sich bei der Abgabe einer Willenserklärung geirrt hat, diese anfechten kann, § 119 BGB. Das gleiche Recht steht ihr zu, wenn eine Willenserklärung unrichtig übermittelt worden ist, § 120 BGB. Ist eine Willenserklärung wirksam angefochten worden, dann ist sie von Anfang an nichtig. Wer einen Vertrag wegen Irrtum oder falscher Übermittlung anficht, ist zwar nicht mehr an ihn gebunden, er muß aber demjenigen, gegenüber dem er die Willenserklärung abgegeben hat, Schadensersatz leisten, § 122 BGB.

Beim Internetkauf steht das Problem der falschen Übermittlung im Vordergrund der Diskussion. Ist die Willenserklärung des Bestellers durch den Provider falsch übermittelt worden, kann er sie nach §§ 119, 120 BGB anfechten. Hat der Besteller bei der Abfassung einer E-Mail irrtümlich falsche Angaben gemacht, steht ihm das Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 1 2. Alternative BGB zu. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen bei Erklärungen, die der Computer selbst erstellt hat und deren Fehler auf Datenmaterial beruht, das lange zuvor falsch eingegeben worden ist (*Landgericht Frankfurt, Computer und Recht 1997, 738*).

2.3 Vertragsabschluß durch unberechtigte Dritte

Das Internet lädt auf vielfache Weise dazu ein, rechtswidrige Handlungen zu begehen. Auch die Möglichkeit des E-Commerce ist für viele, die nicht berechtigt sind, eine Einladung zu rechtswidrigem Verhalten. Da der Verkäufer von Waren und Dienstleistungen beim Vertragsabschluß am Internet keinen sichtbaren Gegenüber hat, kann grundsätzlich jeder, der das Internet bedienen kann, dort Geschäfte tätigen. Wie sind diese rechtlich zu bewerten?

Der Vater eines sechsjährigen Sohnes muß vor dessen Internetkäufen keine Angst haben. Verträge mit Geschäftsunfähigen sind immer nichtig, § 105 BGB. Bei Internetgeschäften mit beschränkt Geschäftsfähigen ist das aber anders. Hier trifft den Betreiber eines Internetanschlusses die Rechtspflicht, den Zugang so zu sichern, daß Unbefugte keinen Zugriff haben. Verschaffen sie sich diesen und schließen Rechtsgeschäfte ab, dann wirkt die Willenserklärung für den gesetzlichen Vertreter, wenn er den Anschein erweckt hat, er genehmigte das Geschäft. Das *Oberlandesgericht Oldenburg* hat dazu (allerdings auf einen Btx-Anschluß bezogen) mit Urteil vom 11. Januar 1993 – 13 U 133/92 – entschieden, daß ein gesetzlicher Vertreter dann den Anschein der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts erweckt, wenn er den Zugang eines beschränkt Geschäftsfähigen zum Rechner nicht durch ein Paßwort verhindert. Das soll auch dann der Fall sein, wenn das Paßwort so einfach gewählt ist (z. B. Vorname der Mutter), daß es von dem beschränkt Geschäftsfähigen leicht erraten werden kann. Ob der Btx-Fall des OLG Oldenburgs auf Internetverträge übertragen werden kann, ist bislang nicht geklärt.

2.4 Schutz vor fremden Willenserklärungen: Das Signaturgesetz (SigG)

So leicht es dem Verbraucher gemacht wird, per Internet Waren und Dienstleistungen zu bestellen, so unsicher ist diese Art des Kaufs. Die gegenwärtig übliche Form des E-Commerce, daß jede Person, die Zugang zu einem Rechner hat, mit den persönlichen Daten eines anderen Waren bestellen kann, schreckt viele davon ab, per Internet zu bestellen.

Um dieses Problem zu verringern, hat der Gesetzgeber mit dem SigG, das am 22. Juli 1997 in Kraft getreten ist, eine Möglichkeit der Vertragsunterschrift eingeführt, die es Dritten unmöglich machen soll, im Namen eines anderen ohne dessen Kenntnis Bestellungen im Internet aufzugeben. Die digitale Unterschrift soll in Zukunft verhindern, daß Willenserklärungen von einem anderen als dem Adressaten abgegeben werden.

Das Gesetz und die aufgrund des Gesetzes erlassene Signaturverordnung (SigV) vom 22. Oktober 1997 sagen nichts über den Beweiswert digitaler Signaturen in Prozessen aus, sondern allein über das Verfahren ihrer Erzeugung. Wie kann eine digitale Signatur verhindern, daß in Zukunft Kinder im Namen ihrer Eltern per Internet Geschäfte tätigen? Wie kann der Verkäufer, der per Internet ein Vertragsangebot

erhält, besser davor geschützt werden, daß die Willenserklärung nicht von einem Minderjährigen oder einem anderen Vertreter ohne Vertretungsmacht erfolgt ist? Eine *digitale Signatur* ist ein mit einem privaten Signaturschlüssel erzeugtes Siegel zu digitalen Daten, das mit Hilfe eines zugehörigen öffentlichen Schlüssels den Inhaber des Signaturschlüssels und die Unverfälschtheit der Daten erkennen läßt (§ 2 Abs. 1 SigG).

Die Erzeugung und Verwendung digitaler Signaturen geschieht in folgendem Verfahren. Wer eine fälschungssichere digitale Signatur verwenden will, muß sich an eine Zertifizierungsstelle (»Trust-Center«) wenden und dort ein Zertifikat beantragen. Die Zertifizierungsstelle bescheinigt die Zuordnung von öffentlichen Signaturschlüsseln zu natürlichen Personen. Sie muß den Antragsteller zuverlässig, anhand des Personalausweises oder Reisepasses, identifizieren (§ 5 SigG). Danach erteilt sie ihm ein Zertifikat.

Das Signaturschlüssel-Zertifikat muß u. a. folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Signaturschlüssel-Inhabers,
- den zugeordneten öffentlichen Signaturschlüssel,
- Bezeichnung der Algorithmen, mit denen der öffentliche Schlüssel des Signaturschlüssel-Inhabers sowie der öffentliche Schlüssel der Zertifizierungsstelle benutzt werden können.

Ein Zertifikat ist eine mit einer digitalen Signatur versehene digitale Bescheinigung über die Zuordnung eines öffentlichen Signaturschlüssels zu einer natürlichen Person. Damit kann nachgewiesen werden, daß eine bestimmte Signatur von einer bestimmten Person stammt. Die Daten für den privaten und den öffentlichen Schlüssel werden auf einer Chipkarte für den Verwender der digitalen Signatur gespeichert. Mit dieser Chipkarte erzeugt der Anwender die digitale Signatur.

Soll nun ein Dokument digital signiert werden, wird durch eine Signatursoftware ein sog. Hash-Code generiert, der das zu signierende Dokument eindeutig bezeichnet. Solange der Inhalt des Dokuments nicht verändert wird, führt der Hash-Code, ein mathematischer Algorithmus, immer zu demselben Ergebnis. Die digitale Signatur wird auf der Basis eines kryptografischen Verfahrens durch die Verbindung des Hash-Codes und des privaten Schlüssels des Unterzeichners erzeugt und dem zu signierenden Dokument angefügt. Diese Rechenvorgänge finden in der Chipkarte statt. Auf diese Weise bleibt der private Schlüssel stets auf der Chipkarte des Anwenders und kann auch nicht über das Netz ermittelt werden.

Der Empfänger der Nachricht, die mit einer digitalen Signatur versehen ist, prüft die Unversehrtheit des Dokuments in der Weise, daß er den vom Absender vollzogenen Vorgang unter Nutzung von dessen öffentlichem Schlüssels wiederholt und anschließend die errechneten Werte vergleicht. Praktisch bedeutet dies nicht mehr, als daß mit zwei Mausklicks die Signatursoftware aktiviert und die digitale Signatur ausgeführt wird bzw. überprüft wird.

Trotz des hohen Sicherheitsstandards, den die digitale Signatur vermittelt, ist die Verbreitung noch gering. Das liegt daran, daß ein Internet-Teilnehmer, der eine elektronische Bestellung aufgeben und digital signieren will, seinen Computer mit einem Kartenlesegerät ausrüsten muß, das die Chipkarte mit dem persönlichen, geheimen Signierschlüssel enthält.

Zertifizierungsstellen, die die Vergabe von Signaturen am Markt anbieten, werden zur Zeit überall gegründet. Wer eine solche Stelle betreiben will, muß eine Lizenz beantragen, die er bei der vom Telekommunikationsgesetz vorgesehenen Regulierungsbehörde erhält (§ 4 SigG). Der Antragsteller muß über die »erforderliche Zuverlässigkeit« und »Fachkunde« verfügen (§ 4 Abs. 2 SigG). Eine der ersten Zertifizierungsstellen wird von der Deutsche Telekom AG seit 1998 betrieben, eine weitere

von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Anwaltskanzleien beantragen ebenfalls Lizenzen, um als »Online-Notar« Unterschriften beglaubigen zu können. Die Lizenzgebühr beträgt ca. DM 5000,-.

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 30. November 1999 eine *Richtlinie über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen* verabschiedet (98/0191 COD), die in einigen Punkten weitergehend ist als das deutsche Signaturgesetz. Besonders dergestalt, daß sie nicht nur digitale, sondern alle Arten elektronischer Signatur erfaßt und der Richtlinie unterstellt.

Digitale Unterschriften erhöhen die Sicherheit im E-Commerce. Zwei Probleme sind aber mit der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung noch nicht gelöst worden:

- Genügen digitale Unterschriften dem vom Gesetzgeber geforderten Formerfordernis beim Abschluß bestimmter Rechtsgeschäfte?
- Sind digitale Signaturen Urkunden im Sinne der Zivilprozeßordnung, die als Beweis in ein Verfahren eingebraucht werden können?

Grundsätzlich können Verträge formfrei abgeschlossen werden, so daß Verträgen per Internet gesetzlich nichts im Wege steht. Es gibt jedoch Fälle, in denen das Gesetz einschriftliches Formerfordernis vorsieht (§ 126 BGB), bei dessen Fehlen der Vertrag nichtig ist (§ 125 BGB).

Verträge, die zu ihrer Wirksamkeit einer bestimmten Form bedürfen, sind z. B. Grundstücksveräußerungen (§ 313 BGB), Bürgschaften (§ 766 BGB), Ratenkreditgeschäfte (§ 4 VerbrKrG). Im Gegensatz zum Kaufvertrag können Grundstückgeschäfte nicht per Internet abgeschlossen werden, weil sie der notariellen Beurkundung bedürfen. Auch eigenhändige Unterschriften können nicht im Wege elektronischer Willenserklärungen geleistet werden. Auch eine digitale Signatur ersetzt nicht die eigenhändige Unterschrift, da diese vom BGB nicht vorgesehen ist.

Dieses Problem hat das Bundesjustizministerium zum Anlaß genommen, einen Entwurf für eine Gesetzesänderung von § 126 BGB vorzulegen (vom 31. 1. 1997). Der Entwurf will nicht generell die Schriftform durch digitale Unterschriften ersetzen, sondern nur in den Fällen, in denen kein strenges Formerfordernis vorgeschrieben ist. Dann soll eine sog. »Textform« genügen. Einer »Textform« wird Genüge getan, wenn der Text in Schriftzeichen lesbar und die Person des Erklärenden erkennbar ist (Art. 1 zu § 126a Abs. 1 Satz 1 BGB). Kann die Erklärung beim Empfänger jederzeit durch Umwandlung in Schriftzeichen lesbar gemacht werden, dann ist bei der telekommunikativen Übermittlung die »Textform« gewahrt. Bei bestimmten Rechtsgeschäften, die eine besondere Form erfordern, ist danach die digitale Unterschrift ausreichend. Bislang aber ist § 126 BGB nicht geändert, so daß es bei der gegenwärtigen Rechtslage bleibt.

Welchen Beweiswert haben digital erzeugte Unterschriften? Ob, von wem und mit welchem Inhalt ein Vertrag per Internet geschlossen worden ist, kann bei gerichtlichen Streitigkeiten nur durch den Ausdruck digitaler Daten bewiesen werden. Nach § 416 Zivilprozeßordnung (ZPO) können Beweise durch Urkunden erbracht werden. Digitale Daten nun können von einem Richter nicht als Privaturkunden behandelt werden, weil es an der Unterschrift des Ausstellers und der dauerhaften Verkörperung einer Erklärung des Ausstellers fehlt. Schließlich folgt die Gedankenäußerung nicht direkt aus der Urkunde selbst.

Das bedeutet, daß digitale Dokumente der freien Beweiswürdigung des Richters nach § 286 ZPO unterliegen und damit digitale Vertragspartner nie sicher sein können, ob Abschluß und Inhalt eines per Internet geschlossenen Vertrages auch zu beweisen ist.

In Großbritannien und der Schweiz hat der Gesetzgeber elektronische Dokumente als Urkunden anerkannt, wenn diese durch eine digitale Signatur dem Aussteller zugeordnet sind. Der deutsche Gesetzgeber wird diese Frage in Zukunft entscheiden müssen.

3. Verbraucherschutz im Internet

Bei den bisherigen Ausführungen zum Abschluß und zur Durchführung von Verträgen im Internet haben wir allein die klassischen zivilrechtlichen Normen des BGB und des AGB-Gesetzes erörtert. Es sollen nun die das BGB ergänzenden verbraucherrechtlichen Normen unter dem Aspekt ihrer Internettauglichkeit hinterfragt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Internetanbietern können die Anwendung ausländischen Rechts enthalten. Auch wenn der Verbraucher mit dem Verkäufer ein anderes als das deutsche Recht vereinbart hat, darf dies nach Art. 29 Abs. 1 EGBGB nicht dazu führen, daß dem Verbraucher der gesetzliche Schutz des Landes entzogen wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das *Haustürwiderrufsgesetz* (HWiG), das *Verbraucherkreditgesetz* (VerbrKrG) und das *AGB-Gesetz* gelten folglich auch dann, wenn ausländisches Recht vereinbart worden ist. Voraussetzung ist jedoch, daß der Verkäufer die Ware im Heimatstaat des Verbrauchers beworben und angeboten und der Verbraucher die in diesem Staat zum Abschluß des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat (vgl. Art. 29 Abs. 1 EGBGB).

3.1 Haustürgeschäfte: das Haustürwiderrufsgesetz (HWiG)

Bisher haben wir von den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des BGB gehandelt, die bei Abschluß und Durchführung eines per Internet geschlossenen Vertrags zur Anwendung kommen. Der Gesetzgeber hat im Interesse des Verbrauchers darüber hinausgehend Normen geschaffen, die den Mißbrauch des Zivilrechts zuungunsten des Verbrauchers verringern sollen.

Typischer Fall, der der Initiative des Gesetzgebers zugrunde gelegen hat, war die alte Dame, die an der Haustür von einem Vertreter das eigentlich ungewollte Abonnement einer Zeitschrift aufgeredet bekommen hat. Nach Abschluß des Abonnementvertrags bereute sie dies, konnte aber nach der früheren Rechtslage nicht mehr vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, einer der Fälle der §§ 119 ff. BGB lag vor. Das HWiG beabsichtigt, den Personenkreis der Verbraucher zu schützen, der leicht mißbraucht werden kann. Das Gesetz gewährt nun bei sog. Haustürgeschäften dem Verbraucher eine Widerrufsfrist von einer Woche. Erst nach Ablauf dieser Frist wird der Vertrag wirksam.

Findet das HWiG auch auf den Abschluß von Verträgen im Internet Anwendung? Die überwiegende Meinung in der Literatur verneint die Frage, weil im Internet keine »mündlichen Verhandlungen« (wie an der Haustür) geführt werden. Auch könne man eine Online-Bestellung nicht als »Freizeitveranstaltung« im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 HWiG betrachten (Köhler/Arndt, Recht des Internet, 34).

Gegenüber dieser Meinung wird behauptet, das Gesetz finde doch Anwendung, weil ansonsten § 5 Abs. 1 HWiG umgangen werde. Für das Internet soll dies aber deshalb nicht gelten, weil sich der Kunde selbst ins Netz ein wählt und die ihn interessierende Homepage aufruft. Es gibt keinen Überrumpelungseffekt wie bei den klassischen Haustürgeschäften. Es dürfte davon auszugehen sein, daß das HWiG auf Internetgeschäfte keine Anwendung findet. Rechtsprechung hierzu fehlt aber.

3.2 Kredit- und Ratenzahlung im Internet: das Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG)

Neben Rechtsgeschäften, die an der Haustür abgeschlossen werden, hat der Gesetzgeber einen zweiten Vertragstypus unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes besonders ausgestaltet: die Kreditgeschäfte. Bei Kreditgeschäften besteht die Gefahr, daß Verbraucher bereit sind, ohne genaue Kenntnis des effektiven Jahreszinses Kreditverträge abzuschließen. Die Überrumpelungsgefahr ist in diesem Fall ähnlich wie bei Geschäften an der Haustür.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber zwei Sicherungen für den Verbraucher eingebaut, die verhindern sollen, daß es zum leichten Abschluß von Kreditverträgen kommt. Das VerbrKrG verlangt eine bestimmte Form für den wirksamen Abschluß eines Kreditvertrages, und es gibt dem Verbraucher die Möglichkeit des Widerrufs seiner Willenserklärung innerhalb einer Woche.

Kreditgeschäfte im Internet können in zwei Formen abgeschlossen werden, als

- allgemeine Kreditgeschäfte im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 VerbrKrG und als
- Teilzahlungsgeschäfte , § 4 Abs. 1 Nr. 2 VerbrKrG.

Der Anwendungsbereich des VerbrKrG ist außerordentlich weit. Es gilt nicht nur für Kreditverträge, sondern auch für die Gewährung eines Zahlungsaufschubs sowie für Abonnementverträge von Zeitungen und Zeitschriften (§ 2 VerbrKrG). Zu beachten ist aber, daß für viele, wenn nicht die meisten der im Internet abgeschlossenen Verträge das VerbrKrG nicht gilt. Denn das Gesetz findet u. a. dann keine Anwendung, wenn

- ein Kreditbetrag unter DM 400,- liegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VerbrKrG) oder
- dem Verbraucher ein Zahlungsaufschub von nicht mehr als drei Monaten eingeräumt wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VerbrKrG).

Wenn jedoch die Regelungen des Gesetzes angewendet werden, dann gibt es ein strenges Formerfordernis, § 4 VerbrKrG.

Kauft beispielsweise ein Kunde im Internet ein Softwarepaket im Wege des Teilzahlungsgeschäfts für DM 500,-, dann muß seine Vertragserklärung die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 VerbrKrG vorgeschriebenen Angaben in *schriftlicher Form* enthalten. Das sind vor allem:

- Barzahlungspreis
- Teilzahlungspreis
- einzelne Teilzahlungen
- Versicherungskosten
- Eigentumsvorbehalt.

Da per Internet keine schriftlichen Erklärungen im Sinne des § 126 BGB möglich sind, wären alle im Internet geschlossenen Kreditverträge nach § 6 VerbrKrG unwirksam. So argumentieren einzelne Autoren (Börner u.a., Der Internet-Rechtsberater, S. 67). Andere sind demgegenüber der Meinung, daß das VerbrKrG grundsätzlich auch bei Geschäften im Internet gilt. Allerdings ist dem Erfordernis der Schriftform, also der eigenhändigen Unterschrift, nicht per digitaler Signatur oder unterschriebenem Ausdruck von der Website Genüge getan. Mit Schriftform ist gemeint, daß der Vertragspartner die Urkunde mit der Originalunterschrift des Ausstellers erhält.

Obwohl Verträge per Internet wegen fehlender persönlicher Unterschrift unwirksam sind, kann ein Formmangel dann geheilt werden, wenn der Verbraucher das Darlehen empfängt oder den Kredit in Anspruch nimmt (§ 6 Abs. 2 VerbrKrG) bzw. wenn dem Verbraucher die Sache übergeben oder die Leistung erbracht wird (§ 6 Abs. 3 VerbrKrG). Das läßt sich in der Praxis ohne große Probleme so einrichten. Ein

Formmangel wird weiterhin dann geheilt, wenn das Versandhandelsprivileg nach § 8 Abs. 1 VerbrKrG greift. Versandhandelsverträge sind von der strengen Formvorschrift des § 4 VerbrKrG ausgenommen.

Der Versandhandel unterliegt dann nicht dem Formerfordernis des VerbrKrG, wenn in dem Verkaufsprospekt die Angaben enthalten sind, die das Gesetz in § 4 VerbKrG vorschreibt. Das sind insbesondere der Barzahlungspreis und der effektive Jahreszins. Sind diese Angaben im Verkaufsprospekt des Versandhauses enthalten, dann geht der Gesetzgeber davon aus, daß der Verbraucher keinen besonderen Schutz benötigt. Kontrovers diskutiert wird darüber, ob eine Homepage als »Verkaufsprospekt« angesehen werden kann. Beim Bildschirmtext wurde dies verneint. Härtung dagegen betrachtet den Verkauf per Internet als »moderne Form des Kaufs per Versandhandel.« (Internetrecht, Köln 1999, S. 15). Da sich die Kredit- oder Ratenzahlungsbedingungen beim Internetkauf mühelos aufrufen und speichern lassen, entsprechen sie in der Form der schriftlichen Erklärung des Versandhaus-Katalogs. Eine Ausnahme wird jedoch beim Teleshopping gemacht. Für dieses gilt § 8 VerbrKrG nicht. Das heißt, ein telefonisch, nach den Angaben des Fernsehgeräts abgeschlossener Vertrag wird so behandelt, wie alle Internetverträge, für die das Versandhandelsprivileg nicht gilt.

Neben dem Formerfordernis bei Kreditgeschäften hat der Gesetzgeber für den Verbraucher einen weiteren Schutz vorgesehen: die schriftliche Widerrufsmöglichkeit des Rechtsgeschäfts binnen einer Woche. Wer einen Kredit- oder Ratenzahlungsvertrag unterschrieben hat, kann diesen binnen einer Woche, gleichviel aus welchem Grund, schriftlich widerrufen. Die Frist beginnt nur, wenn dem Verbraucher eine deutlich gestaltete und vom Verbraucher gesondert zu unterschreibende Belehrung über sein Widerrufsrecht ausgehändigt worden ist. Es ist zu raten, die Widerrufserklärung nicht per E-Mail unterschreiben zu lassen, da dies von den Gerichten nicht als schriftlicher Widerruf akzeptiert wird. Der Verbraucher muß vielmehr die aus dem Internet geladene Erklärung unterschreiben und dem Kreditgeber per Post zuschicken.

Damit die Widerrufsfrist beginnen kann, muß der Verbraucher eine getrennt zu unterschreibende Belehrung über sein Widerrufsrecht erhalten (§ 7 Abs. 1 VerbrKrG). Wird der Verbraucher nicht belehrt, so erlischt das Widerrufsrecht erst nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung, spätestens jedoch ein Jahr nach Abgabe der Willenserklärung des Verbrauchers (§ 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG). Für den Versandhandel gilt, daß das Widerrufsrecht dann entfällt, wenn der Kreditgeber dem Verbraucher das uneingeschränkte Recht einräumt, die gelieferte Sache innerhalb einer Woche nach Erhalt zurückzugeben. Darüber ist der Verbraucher gleichermaßen zu belehren wie über sein Widerrufsrecht (§ 8 Abs. 2 VerbrKrG).

3.3 Verbraucherschutz bei Verträgen im Fernabsatz

(EU-Richtlinie vom 4. Juni 1997, Nr. 97/7 und Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts vom 18. April 2000)

Heute wird noch kontrovers darüber diskutiert, ob das Haustürwiderrufsgesetz Anwendung auf Verträge per Internet findet. Die meisten Autoren lehnen eine Anwendung ab, weil im Internet keine »mündlichen Verhandlungen« wie an der Haustür geführt werden. Diese Diskussion sollte sich ab dem 1. Juni 2000 ändern, weil der deutsche Gesetzgeber die »EU-Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz« beabsichtigte, in deutsches Recht umzusetzen.

Der Bundesrat hat jedoch den Vermittlungsausschuß angerufen, so daß das Gesetz noch nicht (5. 6. 2000) verabschiedet ist. (»Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts«, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. April 2000)

Zunächst zur EU-Richtlinie. Die Richtlinie kommt beim Abschluß von Verträgen mit Verbrauchern zur Anwendung, wenn dabei wegen des Einsatzes von Kommunikationsmitteln eine gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien nicht erforderlich ist (Art. 2 Nr. 1 und 4). Zu den fraglichen Kommunikationsmitteln zählen Videotext, Teleshopping und elektronische Post. Verträge per Internet fallen grundsätzlich unter die Richtlinie. Ausgenommen von der Richtlinie sind Homebanking, Verträge über den Bau oder Verkauf von Immobilien und Versteigerungen. Weiterhin findet die Richtlinie keine Anwendung auf Verträge über Lebensmittel, Getränke oder Haushaltsgegenstände des täglichen Bedarfs sowie für Hotelreservierungen. Das Widerrufsrecht wird schließlich bei klassischen Werkverträgen, bei Verträgen zur Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften und von Wett- und Lotteriedienstleistungen ausgeschlossen.

Für den Verbraucher sieht die Richtlinie zwei Schutzmechanismen vor, die ihm helfen sollen, die Gefahren beim Vertragsabschluß mit elektronischen Medien besser zu meistern. Die Richtlinie enthält dafür:

- schriftliche Unterrichtung des Verbrauchers über wesentliche Vertragsmerkmale (Art. 4, 5) und
- Widerrufsrecht des Verbrauchers (Art. 6).

Nach Art. 4 der Richtlinie muß der Verbraucher über die Identität des Lieferanten, wesentliche Eigenschaften sowie Preis und Lieferkosten der Ware oder Dienstleistung und Einzelheiten der Zahlung *informiert* werden. Diese Informationen muß der Anbieter spätestens bei der Erfüllung des Vertrags schriftlich übermitteln. Es wird gehofft, daß der deutsche Gesetzgeber in diesem Zusammenhang die digitale Unterschrift als ausreichend anerkennt (Härtig, Internetrecht, S. 173).

Nach Art. 6 Abs. 1 kann der Verbraucher den per elektronischem Medium zustande gekommenen Vertrag binnen sieben Tagen ohne Angabe von Gründen *widerrufen*. Die Frist beginnt mit Eingang der Ware beim Verbraucher. Die schriftliche Unterzeichnung einer Widerrufserklärung ist nicht erforderlich. Beim Downloaden von Daten und Software beginnt die Frist nicht mit dem Downloading, sondern mit dem Vertragsabschluß im Internet. Widerruft der Verbraucher, dann muß der Lieferant binnen 30 Tagen erhaltene Leistungen des Verbrauchers zurückstatten.

Der deutsche Gesetzgeber will für den Verbraucher bessere Bedingungen geschaffen als die EU-Richtlinie vorsieht: Die Widerrufsfrist soll zwei Wochen betragen.

4. Haftung von Providern und Online-Diensten

Wir haben gesehen, wie Verträge im Internet zustande kommen, wie sie angefochten werden können und welchen besonderen Schutz der Verbraucher durch den Gesetzgeber erhalten hat. Zum Schluß soll uns die Frage beschäftigen, welche Ersatzansprüche ein Vertragspartner hat, wenn ein Provider oder Anbieter von Onlinediensten einen Schaden anrichtet. Der Einfachheit halber werden an dieser Stelle die Haftungsprobleme für die verschiedenen Arten von Telediensten und Onlinediensten zusammen dargestellt.

Der Gesetzgeber geht von zwei Formen elektronischer Information und Kommunikation aus, den

- *Telediensten*, das sind Dienste, die für eine *individuelle Nutzung* bestimmt sind und deren Zulassung durch den Bund nach dem *Teledienstegesetz* (TDG) erfolgt (z. B. Internet, E-Mail-Beförderung, Telebanking, E-Commerce, Telespiele) und den
- *Onlinediensten*, das sind an die *Allgemeinheit* gerichtete Informations- und Kommunikationsdienste, deren Zulässigkeit die Bundesländer im *Mediendienst-Staatsvertrag* geregelt haben (z. B. Online-Dienste von Presse, Rundfunk, Fernsehen).

Mit dem Zusammenwachsen von Fernsehen und Internet wird die Unterscheidung in Zukunft schwierig werden. Das ist aber deshalb nicht von großer Bedeutung, weil die gesetzlichen Vorschriften beider Regelungen in vielen Punkten identisch sind. Zu zwei rechtlichen Normierungen ist es nur deshalb gekommen, weil das Grundgesetz für Massenkommunikation (= Länder) und Individualkommunikation (= Bund) unterschiedliche Zuständigkeiten vorsieht.

4.1 Teledienstegesetz (TDG)

Das TDG regelt in § 5, welche Arten von Providern für welche Inhalte zuständig sind. § 5 TDG gewährt keinen eigenständigen Schadensersatzanspruch, sondern regelt allein die Verantwortlichkeit des Providers. Ist ein Provider für bestimmte Inhalte verantwortlich, dann muß gesondert geprüft werden, ob er sich wegen Verstoß gegen eine andere Norm, wie z. B. § 823 Abs. 1 BGB, schadensersatzpflichtig gemacht hat.

Das TDG unterscheidet drei Formen von Providern, die in unterschiedlicher Weise für die von ihnen verbreitete Information haftbar gemacht werden:

- Content-Provider (§ 5 Abs. 1 TDG)
- Service-Provider (§ 5 Abs. 2 TDG)
- Access-Provider (§ 5 Abs. 3 TDG)

4.1.1 Content-Provider

Der Anbieter einer Homepage im Internet, die er selbst geschaffen hat oder die in seinem Auftrag erstellt worden ist, muß für deren Inhalt nach den »allgemeinen Gesetzen« einstehen. Er kann

- *strafrechtlich* (z. B. wegen Verbreiten von Kinderpornographie oder Nazipropaganda),
- *zivilrechtlich* (wenn ein anderer durch falsche Angaben einen Schaden erleidet),
- *urheberrechtlich* (Verwendung urheberrechtlich unzulässiger Inhalte auf der Webseite),
- *markenrechtlich* (Versendung einer unzulässigen Domain) oder
- *wettbewerbsrechtlich* (Verunglimpfung eines anderen Produktherstellers)

zur Verantwortung gezogen werden. Übernimmt z. B. ein Nachrichtendienst fremde Meldungen und stellt sie zum Abruf bereit, dann muß er sich die Meldungen zurechnen lassen. Wird jemandem aufgrund der Meldungen ein Schaden zugefügt (z. B. Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht nach § 823 Abs. 1 BGB), dann muß der Nachrichtendienst an die betreffende Person Schadensersatz bezahlen.

Nach § 5 Abs. 1 TDG ist auch derjenige verantwortlich, der einen *Hyperlink* auf eine andere Website mit unzulässigem Inhalt setzt, wenn er die Website mitgestaltet hat (als Web-Designer) oder wenn er an ihr ein eigenes wirtschaftliches Interesse hat. Ein Hyperlink verknüpft die Inhalte verschiedener Web-Sites miteinander.

4.1.2 Service-Provider

Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber ein Haftungsprivileg für den Service-Provider geschaffen. In der Praxis wird von diesem Privileg z. B. ein Diensteanbieter erreicht, der Dritten ausschließlich Speicherungskapazität zur Einrichtung einer Homepage zur Verfügung stellt. Die Ermöglichung des Austauschs von Nachrichten im Rahmen eines Diskussionsforums ist auch ein solcher Fall. Der Diensteanbieter ist nicht verpflichtet, Inhalte auf ihre Rechtswidrigkeit zu überprüfen, die von Dritten bei ihm abgespeichert worden sind.

Anders ist jedoch der Fall, wenn der Service-Provider davon erfährt, daß sich auf seinem Rechner verbotene Inhalte befinden. Dann muß er diese löschen, wenn es ihm technisch möglich und zumutbar ist. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs ist das Sperren der Nutzung für ganze Bereiche des Teledienstes oder die gesamte Einstellung unzumutbar, wenn dadurch einzelne rechtswidrige Inhalte verhindert werden könnten.

Gibt es eine Pflicht des Providers, sich Kenntnis von möglichen rechtswidrigen Inhalten zu verschaffen, wenn er diese vermutet? Nach Strömer (Onlinerecht, S. 216) ist der Provider kein Richter; er muß nur dann einschreiten, wenn auf seinem Rechner abgelegte Inhalte für jeden klar erkennbar gegen geltendes Recht verstößen. Halten Provider fremde Inhalte zur Nutzung bereit, stellen sie also mehr als nur den Zugang her, so haften sie dann für rechtswidrige Inhalte, wenn sie von diesen Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, die Nutzung zu verhindern. Nur vorsätzliches Handeln wird rechtlich sanktioniert. Den Provider treffen damit Prüfungspflichten über die mögliche Rechtswidrigkeit von Inhalten.

Das Setzen eines Hyperlinks kann auch gegen § 5 Abs. 2 TDG verstossen. Normalerweise wird mit einem Hyperlink allein der Zugang zu einer anderen Web-Site geschaffen, für den der Service-Provider nicht verantwortlich ist. Kennt der Provider jedoch den rechtswidrigen Inhalte der Web-Site, auf die er einen Link setzt, dann wird ihm dies zugerechnet. Das ist auch dann der Fall, wenn der Inhalt, auf den der Link gesetzt ist, in das eigene Web-Site-Angebot ununterscheidbar aufgenommen wird.

4.1.3 Access-Provider

Neben den Service-Providern wollte der Gesetzgeber den Access-Provider von einer Haftung auf Schadensersatz freistellen. Provider, die ausschließlich den Zugang zum Internet vermitteln (wie T – Online, AOL, CompuServe, Suchmaschinen), sind für die Angebote im Internet nicht verantwortlich. Eine Zugangsvermittlung liegt dann vor, wenn der Provider ausschließlich die Tür zu fremden Inhalten öffnet, ohne Einfluß auf deren Inhalte zu nehmen und auch nehmen zu können.

Das Haftungsprivileg des § 5 Abs. 3 TDG gilt auch dann, wenn der Access-Provider Kenntnis davon hat, daß über das Internet Seiten abgerufen werden können, die strafbare Inhalte enthalten. Der Access-Provider ist in solchen Fällen in keiner Weise verpflichtet, dem User den Zugang zu unterbinden.

Ganz anders hat dies das *Amtsgericht München* in einem spektakulären Urteil vom 28. Mai 1998 – 8340 Ds 465 Js 173158/95 entschieden: Es verurteilte den Geschäftsführer des deutschen Access-Providers CompuServe Somm zu zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung, weil die amerikanische Mutter CompuServe Foren für harte Pornographie im Internet ermöglichte. Der Access-Provider hätte nach § 5 Abs. 2 TDG die Nutzung fremder Dienste verhindern müssen. Das Urteil ist vom *Landgericht München* am 17. 11. 1999 mit der Begründung aufgehoben worden, der Geschäftsführer von CompuServe habe nach § 5 Abs. 2 TDG keine Kontrolle über die

Inhalte im deutschen CompuServe-Angebot gehabt. Eine Sperrung der pornografischen Internetangebote sei deshalb auch weder möglich noch zumutbar gewesen (Frankfurter Rundschau vom 18. 11. 1999).

4.2 Mediendienste-Staatsvertrag

Im Mediendienste-Staatsvertrag (Fernsehen, Rundfunk etc.) finden sich wortgleiche Regelungen zur Haftung wie im Teledienstgesetz, § 5 MDStV. Unter den Mediendienste-Staatsvertrag fallen auch eine Reihe von Online-Diensten, wie z. B. elektronische Forschungsjournale, Newsgroups und inhaltlich ausgerichtete Homepages.

Fortsetzung folgt

Dieter Müller
Friedrich Gottfried Leue (1801–1872)
Ein liberaler Justizreformer der Paulskirchenzeit
<p>Der Salzwedeler Jurist Friedrich Gottfried Leue hatte eine glanzvolle Karriere in der preußischen Justiz vor sich. Sein steiler Aufstieg bis zum Oberprokurator wurde erst durch den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. auf Wunsch seines Justizministers jäh beendet. Leue war als Schriftsteller zu kritisch gegenüber dem preußischen Staat gewesen und damit zu einer politischen Gefahr geworden. Er wurde kalt gestellt und angeklagt. Dieser Versuch der preußischen Obrigkeit, einen im rheinischen Volk beliebten Juristen zu maßregeln, mißlang gründlich. Leue wurde freigesprochen und stand am Wendepunkt seines Lebens. Getragen von der öffentlichen Meinung war der Politiker und Abgeordnete Leue geboren, der in vier Parlamenten engagiert wirkte und als juristischer Schriftsteller Karriere machte.</p> <p>Müller würdigt mit seiner anregenden und auch für den akademisch nicht vorgebildeten Leser überaus lesenswerten Biographie einen heute zu Unrecht vergessenen herausragenden Juristen und Parlamentarier des 19. Jahrhunderts. Zugleich wirft er ein bezeichnendes Licht auf die politischen Grundbedingungen im damaligen Preußen, das die von Leue verkörperten Werte nicht zu schätzen wußte.</p> <p>2000, 325 S., brosch., 98,- DM, 715,- öS, 89,- sFr; ISBN 3-7890-6505-6 (Hannoversches Forum der Rechtswissenschaften, Bd. 15)</p>
 NOMOS Verlagsgesellschaft 76520 Baden-Baden